

**05.07.24**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 2 Absatz 4 Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu – KSpTG)

In Artikel 1 Nummer 4 sind dem § 2 Absatz 4 folgende Sätze anzufügen:

„Die Länder können bestimmen, dass eine Speicherung von Kohlendioxid zu Forschungszwecken nur in bestimmten Gebieten zulässig ist oder in bestimmten Gebieten unzulässig ist. Bei der Festlegung nach Satz 3 sind sonstige Optionen zur Nutzung einer potenziellen Speicherstätte, die geologischen Besonderheiten der Gebiete und andere öffentliche Interessen abzuwägen.“

#### Begründung:

Die hier vorgeschlagene Ergänzung ist dem bisherigen § 2 Absatz 5 KSpG entnommen. Hiernach blieb es den Ländern vorbehalten, anhand anerkannter fachlicher und verwaltungsrechtlicher Kriterien durch Landesgesetz eine Gebietsauswahl zu treffen, in denen die Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung zulässig oder unzulässig ist. Es wird kein Grund gesehen, den Ländern die damals eingeräumte Kompetenz wieder zu entziehen und damit die bereits gefassten landesrechtlichen Regelungen zu verdrängen (Artikel 31 GG).

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 5 KSpTG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist § 4 Absatz 1 Satz 5 zu streichen.

Begründung:

In der Gesetzesbegründung wird auf die Regelung in § 43h Satz 2 EnWG und die diesbezügliche Begründung verwiesen. Die hier angenommene Vergleichbarkeit mit der Regelung des § 43h EnWG geht allerdings fehl, da sich § 43h EnWG auf Hochspannungsleitungen bezieht, bei denen mögliche Beeinträchtigungen im Wesentlichen in einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermutet werden.

Bei Kohlendioxidleitungen sind die möglichen Beeinträchtigungen bereits aufgrund des erforderlichen Arbeitsstreifens vielfältiger: etwa Lärm- und Staubimmissionen, Gehölzverlust, temporäre Grundwasserabsenkung und Eingriffe in die Bodenstruktur. Die Möglichkeit, dass bei einer derartigen Konstellation durch die Kohlendioxidleitung keine „zusätzliche Beeinträchtigung anderer Belange“ erfolgt, wird daher als äußerst gering eingeschätzt. Auch bei einer Verlegung in einer Wasserstoffleitungstrasse wird aufgrund der Sicherheitsabstände zwischen den Leitungen die Inanspruchnahme weiterer Flächen erforderlich sein.

Nummer 19.10 der Anlage 1 zum UVPG sieht bereits bei einer Kohlendioxidleitung von einer Länge von weniger als 2 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles“ und ab einer Länge von 2 Kilometern eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ vor. Zwingend ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Länge von mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern vorgeschrieben.

Die in § 4 Absatz 1 Satz 5 KSpTG formulierte Schwelle „keine zusätzliche Beeinträchtigung anderer Belange“ ist unterhalb der Schwellenwerte der Anlage 1 zum UVPG, denn sie sieht keine Mindestlänge für die jeweils in Rede stehende Leitung vor. In der Verwaltungspraxis wird die Genehmigungsbehörde daher nur bei sehr kurzen Leitungen beziehungsweise -abschnitten und nur in den seltensten Fällen zu dem Schluss kommen, dass „keine zusätzliche Beeinträchtigung anderer Belange“ erkennbar sind. Die mit der Regelung bezweckte Verfahrensvereinfachung dürfte in der Genehmigungspraxis damit wohl keine Relevanz haben, könnte bei Vorhabenträgern aber möglicherweise die trügerische Hoffnung wecken, dass in Einzelfällen auf ein Verfahren verzichtet werden kann. Der Satz sollte deshalb gestrichen werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 8 KSpTG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist § 4 Absatz 1 Satz 8 zu streichen.

Begründung:

Die Einbindung der Öffentlichkeit möglichst frühzeitig bereits vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist wichtig und sollte beibehalten werden. Zur Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wäre auch ein Verweis auf § 25 Absatz 3 VwVfG sachdienlich und ausreichend. Die in Satz 8 geforderte Streit-schlichtung ist dem Privatrecht entlehnt und im Verwaltungsverfahren entsprechend nicht vorgesehen. Ein solches Schlichtungsverfahren passt auch nicht zur Rechtsnatur des Planfeststellungsverfahrens, das mit TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin vor der Abwägungsentscheidung eigene Verfahrensschritte beinhaltet, die letztlich diesem Zweck dienen und keiner Doppelung und schon gar nicht einer Verzögerung durch neue Verfahrensschritte bedürfen. Satz 8 sollte daher gestrichen werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

(§ 4 Absatz 2 Satz 1 KSpTG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind die Wörter „43i bis 43k“ durch die Wörter „43i, 43k“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung des § 43j EnWG ist für Leerrohre für Hochspannungsleitungen anwendbar. Im Gegensatz zum Ausbau des Übertragungsnetzes Strom, insbesondere dem Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen, werden bei Kohlendioxidleitungen keine Erdkabel verlegt, für die ein Leerrohr genutzt werden könnte.

5. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und

Buchstabe d (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und

Absatz 5 Satz 5 KSpTG)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind die Wörter „sowie des § 45b“ zu streichen.
- b) In Buchstabe d ist § 4 Absatz 5 Satz 5 wie folgt zu fassen:  
„§§ 45 bis 45b des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.“

Begründung:

Für die erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen, für die Bau- und Betriebsphase der planfestgestellten beziehungsweise genehmigten Leitungstrasse bedarf es bei fehlenden Einwilligungen der Grundstückseigentümer einer teilweisen Beschränkung oder Entziehung des Eigentums. § 4 Absatz 5 verweist insoweit auf § 15 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3. Um einen Parallellauf der Regelungen mit dem EnWG insbesondere im Falle einer Bündelung von Wasserstoffleitungen und Kohlendioxidleitungen auch für die Enteignungsverfahren zu gewährleisten, sollte in § 4 Absatz 5 KSpTG auf die für Wasserstoffleitungen geltenden §§ 45 bis 45b EnWG verwiesen werden. Durch die Änderung wird auf § 45b EnWG daher rechtssystematisch in § 4 Absatz 5 KSpTG verwiesen. Für Kohlendioxidspeicher bleibt § 15 unberührt.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa<sub>1</sub> – neu –

(§ 4 Absatz 2 Satz 2 KSpTG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„aa<sub>1</sub>) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung des Verweises in § 4 Absatz 2 Satz 2 KSpG. Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes mit Gesetz vom 26. Juli 2016, BGBl. I S. 1786, wurde als Folgeänderung im Entwurf des KSpTG nicht nachvollzogen und soll korrigiert werden. Bei Erlass des KSpG waren in § 11 Absatz 2 die nun in § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes normierten Regelungen enthalten. Ein Verweis auf die nun in § 11 Absatz 2 enthaltene Regelung zur Spitzenkappung war nicht beabsichtigt.

7. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d (§ 4 Absatz 5 Satz 1 KSpTG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d sind in § 4 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „ , insbesondere an anderer Stelle,“ zu streichen.

Begründung:

In der Gesetzesbegründung wird zu § 4 Absatz 5 ausgeführt:

„Durch die Neufassung von Satz 1 wird die Begrenzung der Enteignungsmöglichkeit auf Leitungen zum Transport von Kohlendioxid zu Kohlendioxid-speichern aufgehoben. Ebenfalls entfällt die Prüfung, ob der Enteignungszweck „an anderer Stelle“ erreicht werden kann. Die Vorgabe ist problematisch, da eine Leitung regelmäßig an anderer Stelle errichtet werden kann. Das Errichten an anderer Stelle ist aber nur eine Scheinlösung, wenn sich der alternativ betroffene Grundstückeigentümer wiederum auf eine alternativ mögliche Route berufen kann. Die berechtigten Interessen der Betroffenen werden dadurch berücksichtigt, dass die Behörde prüfen muss, ob der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann.“

Dieser Begründung ist nichts hinzuzufügen und insofern die Wiedereinfügung der Wörter in den aktuellen Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar.

8. Zu Artikel 1 Nummer 25 (§ 39a Überschrift, Absatz 1 und Absatz 2 – neu – KSpTG)

In Artikel 1 Nummer 25 ist § 39a wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort „Sachliche“ zu streichen.
- b) Der bisherige Text ist als Absatz 1 zu bezeichnen.
- c) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(2) Für Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1, welche Tätigkeiten oder Vorhaben im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels zum Gegenstand haben, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Behörde ihren Sitz hat.“

Begründung:

Nach dem neuen § 39 Absatz 1 Satz 2 soll sich die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde auch dann nach dem Landesrecht richten, wenn örtlich die ausschließliche Wirtschaftszone oder der Festlandssockel betroffen sind. Ein Gleichklang der gerichtlichen Zuständigkeit wird hierdurch jedoch nicht hergestellt, weil die Regelung des § 52 Nummer 1 VwGO hier nicht greift. Deshalb ist eine Ergänzung des neuen § 39a erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b (§ 43 Absatz 3 KSpG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung für Bußgelder für ordnungswidrig transportiertes beziehungsweise eingespeichertes Kohlendioxid aus Kohlekraftwerken in § 43 Absatz 3 dahingehend zu überarbeiten, dass das Bußgeld nicht länger als fixer Betrag pro Einleitung bestimmt ist, sondern jeweils auf die eingeleitete Menge bezogen wird. Die Höhe des Bußgeldes sollte dabei ein relevant Vielfaches des durch den Transport beziehungsweise die Einspeicherung generierten Umsatzes bei Verstoß betragen, sodass es sich weder für die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und -speichern noch für die liefernden Unternehmen finanziell lohnt, eine Geldbuße im Falle einer Ordnungswidrigkeit in Kauf zu nehmen.

Begründung:

Im bisherigen Geltungsbereich des KSpG war die Möglichkeit einer nach § 43 Absatz 1 geregelten Ordnungswidrigkeit aufgrund der Beschränkung auf Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten nur in einem sehr begrenzten Rahmen überhaupt möglich. Die Höhe der Geldbuße war dem angemessen. Laut dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (BT-Drucksache 20/5145) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der Einsatz von CCS bis 2045 im Umfang von 34 Mt CO<sub>2</sub>/a bis 73 Mt CO<sub>2</sub>/a bewegen wird. Es ist also von einem signifikanten Anstieg sowohl des transportierten als auch des eingespeicherten Kohlendioxids auszugehen. Vor diesem Hintergrund erscheint die bisherige Höhe der in § 43 festgesetzten Bußgelder verschwindend gering.

Folgendes Beispiel unterstreicht den Handlungsbedarf:

Im Moment variieren Kostenabschätzungen für Transport und Speicherung von Kohlendioxid noch stark und bewegen sich in einem Spektrum zwischen 30 und 250 Euro/Tonne CO<sub>2</sub>. Selbst bei Verwendung der niedrigsten Annahme von 30 € würde ein Unternehmen, das gesetzeswidrig 500 kt CO<sub>2</sub> transportiert und einspeichert, also auf einen Umsatz von circa 15 Millionen Euro kommen können und damit um ein Vielfaches des derzeitigen maximalen Bußgeldes von 100 000 Euro liegen.

Angesichts der Emissionshöhe deutscher Kohlekraftwerke im Jahr 2022 von gesamt 212 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> und der vorgenannten plakativen Beispielrechnung kann die niedrige Bußgeldhöhe also durchaus zu einer Inkaufnahme der Ordnungswidrigkeit und damit einer Umgehung des Transport- und Speicherverbots für Kohlendioxid aus der Kohleverstromung führen.

## 10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die mit der Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) erfolgende Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Anwendung von Technologien zur Abscheidung und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten (Carbon Capture and Storage, CCS) sowie zur Abscheidung und Nutzung von Kohlendioxid (Carbon Capture and Utilization, CCU). Wie im Evaluierungsbericht zum KSpG aus dem Jahr 2022 (BT-Drucksache 20/5145) dargestellt, werden diese Technologien einen notwendigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) leisten.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es neben entsprechender Rechtsgrundlagen weiterer Rahmenbedingungen bedarf, um den Einsatz von CCS und CCU in der Wirtschaft zu ermöglichen. So sind unter anderem hohe Anfangsinvestitionen in Abscheidungs-, Transport- und Speichieranlagen erforderlich. Dabei werden die Kosten für ein einzelnes Unternehmen auch davon abhängig sein, für welche Kohlendioxid-Mengen CCS und CCU angewendet beziehungsweise die entsprechenden Infrastrukturen genutzt werden.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die Wirtschaftlichkeit von CCS und CCU im Rahmen der kommenden Carbon Management Strategie ausreichend zu berücksichtigen.
- d) Insbesondere bittet der Bundesrat die Bundesregierung um enge Begleitung und Unterstützung des Aufbaus der Kohlendioxid-Transportinfrastruktur. Mit Blick auf ein künftiges europäisches Kohlendioxid-Transportnetz dürfte eine vom Bund koordinierte Netzausbaustrategie, vergleichbar zum Wasserstoffnetz, zielführend sein. Zur Unterstützung des Aufbaus bittet der Bundesrat zudem um Prüfung, inwieweit es einer Anschubfinanzierung oder anderweitiger staatlicher Risikoabsicherungen bedarf, um einen geeigneten Finanzierungsrahmen für den raschen Aufbau der erforderlichen Transportinfrastruktur zu gewährleisten. In jedem Fall müssen prohibitiv hohe Kosten für die Unternehmen zu Beginn des Nutzungszeitraums der Transportinfrastruktur vermieden werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Kosten über die Nutzungsdauer in Form eines Amortisationskontos könnte hierzu einen sinnvollen Ansatz bieten.

- e) Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass sich die Binnenland-Lage von Produktionsstandorten nicht nachteilig auf deren Zugang zu den Offshore-Speicherstandorten und zu Förderung auswirken sollte.

Begründung:

Der Einsatz von CCS- und CCU-Technologien leistet einen notwendigen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele. Es erfordert allerdings hohe private Investitionen, dass diese Technologien zum Einsatz kommen.

Die unternehmerische Entscheidung, Investitionen in Kohlendioxid-Abscheidungs-, Transport- und Speichieranlagen zu tätigen, erfordert ein hohes Maß an Planbarkeit. Entscheidend ist hierbei für die emittierenden Unternehmen, ab welchem Zeitpunkt und zu welchen Kosten die erforderliche Infrastruktur für den Abtransport und die Speicherung von Kohlendioxid zur Verfügung stehen wird. Gleichzeitig ist für die etwaigen Betreiber der Transport- und Speichieranlagen relevant, wie hoch die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen sein wird. Diese interdependenten Entscheidungen, die zudem mit Unsicherheit unter anderem aufgrund zukünftiger technologischer Entwicklungen verbunden sind, müssen nahezu gleichzeitig sowie möglichst zeitnah getroffen werden.

Eine vom Bund koordinierte Netzausbaustrategie, staatliche Instrumente der Risikoabsicherung der Kohlendioxid-Infrastruktur in der Hochlaufphase sowie CCS-Förderung sind geeignete Mittel, um die Planbarkeit für alle Akteure zu erhöhen und somit die notwendigen privaten Investitionen anzureizen.

## 11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele und zum Ausgleich der aus heutiger Sicht schwer vermeidbaren sowie der aus heutiger Sicht unvermeidbaren verbleibenden Restemissionen, die technische Abscheidung und anschließende Speicherung von CO<sub>2</sub> in unterirdischen geologischen Formationen (Carbon Capture and Storage) ermöglicht werden sollte. Gleichwohl hält der Bundesrat die Intensivierung der Bemühungen und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie den Erhalt und Ausbau von natürlichen CO<sub>2</sub>-Senken für unverzichtbar und für prioritär umzusetzen.
- b) Der Bundesrat begrüßt die Weiterentwicklung des Kohlenstoffdioxid-speicher-Gesetzes hin zu einem Kohlenstoffdioxidspeicher- und -transport-Gesetz, da es für den Transport von CO<sub>2</sub> einer geeigneten Infrastruktur bedarf. Der Bundesrat hält planungsrechtliche Regelungen für CO<sub>2</sub>-Transport-

leitungen für erforderlich, da zukünftig verstärkt CO<sub>2</sub>-Leitungen – nicht nur zu Speicherorten, sondern insbesondere zur Nutzung des CO<sub>2</sub> als wichtiger Rohstoff in der Industrie – benötigt werden.

- c) Der Bundesrat unterstützt ausdrücklich, dass Kohleverstromungsanlagen ein Anschluss an ein CO<sub>2</sub>-Leitungsnetz versagt wird. Damit wird der Beendigung des umwelt- und klimaschädlichen Kohleabbaus Rechnung getragen.
- d) Der Bundesrat begrüßt, dass für die räumliche Zuständigkeit das bekannte und im Bergrecht praktizierte Äquidistanzprinzip gemäß § 137 BBergG Anwendung finden soll. Weiterhin bittet er die Bundesregierung, sicherzustellen, dass im Rahmen des nahezu wortgleichen gesetzlichen Auftrages gemäß § 5 KSpGT zuerst auf die von den Ländern bereits gelieferten Daten sowie auf Grundlage des Geologiedatengesetzes zugänglichen Daten zurückgegriffen wird, um eine gezielte, auf dem vorhandenen Kenntnisstand aufbauende, räumlich und inhaltlich fokussierte Eignungsanalyse von potenziellen Speichern durchzuführen.
- e) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren bundeseinheitliche Rahmenbedingungen und Mindeststandards festzulegen für den Fall, dass ein oder mehrere Länder von der vorgesehenen Länderöffnungsklausel Gebrauch machen und für ihr Landesgebiet eine dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid zulassen möchten. Es bedarf eines bundeseinheitlichen Rahmens, um bei Nutzung der Öffnungsklausel neben der Sicherheit insbesondere die Akzeptanz und Teilhabe der Zivilgesellschaft sicherzustellen, Verantwortlichkeiten und Finanzierungen verbindlich zu klären sowie negative Auswirkungen auf die Umwelt so weit wie möglich auszuschließen. Mögliche Instrumente und Verfahren zur Erreichung dieser Anforderungen sind im Gesetz zu verankern.
- f) Der Bundesrat regt eine Änderung in § 4 Absatz 5 KSpTG dahingehend an, dass die vorgesehene Enteignungsmöglichkeit nicht nur dann eingeräumt wird, wenn der Zweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere an anderer Stelle, nicht erreicht werden kann. Dies entspräche aus Sicht des Bundesrates auch der Intention ausweislich der Gesetzesbegründung.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Gemäß § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) muss Deutschland bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität und nach 2050 negative Emissionen erreichen. Nach aktuellem Wissenstand ist dies nur durch den Einsatz der Carbon Capture and Storage (CCS)-Technologie erreichbar. Gleichzeitig muss der Aufbau und Erhalt von natürlichen CO<sub>2</sub>-Senken weiter vorangetrieben werden, um die bestehenden Synergien zwischen den Schutzgütern und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auszuschöpfen.

Zu Buchstabe b:

Neben der Bereitstellung von CO<sub>2</sub>-Speichern bedarf es auch des Aufbaus einer Transportinfrastruktur für CO<sub>2</sub>. Der Aufbau einer CO<sub>2</sub>-Leitungsinfrastruktur erscheint hier zielführend, denn ein Transport per Lkw, Schiff oder auf der Schiene ist unwirtschaftlich und würde zusätzlichen Verkehr verursachen.

Weiterhin ist CO<sub>2</sub> ein wichtiger Rohstoff für die industriellen Prozesse und muss künftig verstärkt in Kreisläufen geführt werden.

Zu Buchstabe c:

Höchste Priorität zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Minderung der Treibhausgasemissionen hat die Abkehr von den fossilen Energieträgern.

Zu Buchstabe d:

Auf der Grundlage des § 5 KSpG (2012) wurden bereits von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Länderbehörden umfangreiche Grundlagen- und Forschungsarbeiten durchgeführt.

Zu Buchstabe e:

Um einen Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen zu vermeiden, sind bundesweit einheitliche Standards erforderlich für den Fall, dass Länder von der vorgesehenen Opt-In-Möglichkeit für die Onshore-Speicherung Gebrauch machen wollen. Diese sollten nach Auffassung des Bundesrates direkt im Gesetz verankert werden.

Zu Buchstabe f:

Ein derzeit bestehender Widerspruch zwischen dem vorgesehenen Gesetzestext und der dazu gegebenen Begründung soll aufgelöst werden. Die eindeutige Absicht nach der Gesetzesbegründung war, dass die problematische Prüfung, ob die Leitung an anderer Stelle errichtet werden könne, entfällt, zumal sich an anderer Stelle andere Eigentumsbetroffene ebenso gegen den Leitungsverlauf wenden können.

## 12. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat regt an, auch für die Errichtung, den Betrieb und wesentliche Änderungen von Kohlendioxidleitungen, analog zu den Regelungen für Wasserstoffleitungen, das überragende öffentliche Interesse festzustellen. Da die Errichtung von Wasserstoff- und Kohlendioxidleitungen dort, wo es sinnvoll ist, möglichst parallel erfolgen soll, wird angeregt, die Parallelität auch insofern herzustellen. Mit der Regelung kann eine beschleunigte Bearbeitung in den Behörden gewährleistet werden, bei welchen die Bearbeitung von Verfahren zu Wasserstoff- und Kohlendioxidleitungen zeitlich nicht auseinanderklaffen.

Auch in der Abwägung sollte den Kohlenstoffdioxidleitungen ein entsprechendes Gewicht durch das überragende öffentliche Interesse beigemessen werden.

## 13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf keine konkreten Regelungen enthält, wie die Genehmigungsbehörden mit konkurrierenden Anträgen, bei denen sich die Vorhaben gegenseitig beeinträchtigen, umgehen sollen und fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Gesetzentwurf dementsprechend zu ergänzen.

### Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den erfolgreichen Hochlauf von CCS/CCU-Technologien in Deutschland flankieren, womit auch neue Wettbewerbsfelder geschaffens beziehungsweise ausgebaut werden. Konkurrenzsituationen sind demnach wahrscheinlich, weshalb konkrete Regelungen geschaffen werden müssen, um für Genehmigungsbehörden und Antragsteller Rechtssicherheit zu schaffen. Diese müssen klare Kriterien enthalten, nach denen konkurrierende Anträge zu bearbeiten sind. Andernfalls steht zu befürchten, dass unterliegende Antragsteller den Klageweg beschreiten und die Vorhaben verzögert werden.